

# TE Vwgh Beschluss 2004/8/24 2004/01/0301

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
37/01 Geldrecht Währungsrecht;  
37/02 Kreditwesen;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §62 Abs4;  
AVG §67c Abs3;  
BWG 1993 §41 Abs3;  
VwGG §26 Abs1 Z1;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/01/0302

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Pelant als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lier, in der Beschwerdesache des Bundesministers für Inneres gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 28. April 2004, Zi. UVS-02/V/12/809/2000/5, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 11. Mai 2004, Zi. UVS-02/V/12/809/2000/6, betreffend Kontosperrre gemäß § 41 Abs. 3 Bankwesengesetz (mitbeteiligte Parteien: 1. R und 2. MP, beide I), den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Mit Bescheid vom 28. April 2004 erkannte die belangte Behörde wie folgt:

"Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch sein

Mitglied ... über die auf Art. 129 Abs. 2 B-VG gestützte

Beschwerde der ... (erstmitbeteiligte Partei) und des ...

(zweitmitbeteiligte Partei) ... wegen einer Anordnung und

Aufrechterhaltung einer Kontosperre gemäß § 41 Abs. 3 BWG, entschieden:

Gemäß § 67c Abs. 3 AVG wird die Beschwerde der ... (erstmitbeteiligte Partei) in den Punkten 1. Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 Bankwesengesetz vom 15.6.1998 und 2. die nachfolgende Aufrechterhaltung der Kontosperre, für rechtswidrig erklärt.

Die Beschwerde des ... (zweitmitbeteiligte Partei) wird gemäß § 67c Abs. 3 AVG mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

Gemäß § 79a AVG hat der Bund als Rechtsträger der belangten Behörde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters die mit 1.493,34 Euro bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen."

In der Begründung dieses Bescheides heißt es zusammenfassend, dass "die belangte Behörde" (BMI) in ihrer bekämpften Anordnung die Rechte der Beschwerdeführerin (erstmitbeteiligte Partei) verletzt habe, weshalb spruchgemäß die Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 BWG für rechtswidrig zu erklären gewesen sei.

Der genannte Bescheid - im Folgenden der beschwerdeführende Bundesminister wörtlich - "langte am 5.5.2004 im Innenressort ein". Die gemäß § 91 Abs. 1 SPG mit diesem Tag beginnende Frist zur Erhebung der gegenständlichen Amtsbeschwerde ist daher am 16. Juni 2004 abgelaufen.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2004 berichtigte die belangte Behörde ihren Bescheid vom 28. April 2004 gemäß § 62 Abs. 4 AVG dahingehend, dass der erste Absatz des Spruches wie folgt zu lauten habe:

"Gemäß § 67c Abs. 3 AVG wird die Amtshandlung in den Punkten

1.

Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 Bankwesengesetz vom 15.6.1998 und

2.

die nachfolgende Aufrechterhaltung der Kontosperre, für rechtswidrig erklärt."

In der am 23. Juni 2004 beim Verwaltungsgerichtshof überreichten Amtsbeschwerde bringt der Bundesminister für Inneres zu deren Rechtzeitigkeit vor, der letztgenannte Berichtigungsbescheid sei am 14. Mai 2004 eingelangt, weshalb die sechswöchige Frist zur Erhebung der Amtsbeschwerde (gegen den Bescheid vom 28. April 2004) gewahrt sei. Der beschwerdeführende Bundesminister geht mithin davon aus, dass die Zustellung des Berichtigungsbescheides die Beschwerdefrist bezüglich des Bescheides vom 28. April 2004 von Neuem in Gang gesetzt habe. Dies trafe nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nur zu, wenn entweder erst durch den Berichtigungsbescheid die in der nunmehrigen Beschwerde behauptete Rechtsverletzung in Betracht käme oder erstmals erkennbar geworden wäre, nicht aber schon dann, wenn mit dem Spruch des auf § 62 Abs. 4 AVG gestützten Berichtigungsbescheides ein klar erkennbarer Schreibfehler richtig gestellt oder eine Auslassung behoben und solcherart der rechtsverbindliche (normative) Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides in keiner Weise geändert wird: In einem solchen Fall hat diese Maßnahme keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist in Hinsicht auf den berichtigten Bescheid (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 15. Mai 2002, Zi. 2002/08/0130).

Gegenständlich wurde mit dem dann berichtigten Bescheid vom 28. April 2004 "die Beschwerde" der erstmitbeteiligten Partei für rechtswidrig erklärt. Zugleich wurde gemäß § 79a AVG dem Bund die Leistung eines Kostenersatzes aufgetragen und in der Begründung des Bescheides zusammenfassend festgehalten, dass die Rechte der erstmitbeteiligten Partei verletzt worden seien, weshalb spruchgemäß die Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 BWG für rechtswidrig zu erklären gewesen sei. Einerseits kann eine Beschwerde (so ihr nicht Folge gegeben wird) nur ab- oder zurückgewiesen werden; eine Rechtswidrigerklärung ist dagegen nur bezüglich eines Verwaltungsaktes möglich. Andererseits ließen sowohl der Kostenaußspruch als auch die Begründung des unberichtigten Bescheides den dann berichtigten Schreibfehler im Spruch des Bescheides vom 28. April 2004 klar erkennen (zu ähnlich gelagerten Fällen vgl. den hg. Beschluss vom 26. November 1980, Slg. Nr. 10.309/A, und den hg. Beschluss vom 18. März 2004, Zi. 2004/05/0033). Nach dem Gesagten vermochte damit der Berichtigungsbescheid an dem bereits begonnenen Lauf der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 28. April 2004 nichts mehr zu ändern, weshalb diese Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen war.

Wien, am 24. August 2004

**Schlagworte**

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2004010301.X00

**Im RIS seit**

15.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)